

**Wasserrechtlicher Planfeststellungsantrag  
zur  
Herstellung von Schilfröhrichten und offener  
Gewässer durch Bodenabbau auf dem Elsflether Sand**

**Planung von Maßnahmen zur vorgezogenen Kohärenzsicherung  
im Auftrag des Landes Niedersachsen**



**Fachbeitrag Artenschutz**

UNTERLAGE B 1-3

-----

Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP)

---

### Antragstellerin

Container Terminal Wilhelmshaven  
JadeWeserPort-Marketing GmbH & Co. KG

Pazifik 1  
26388 Wilhelmshaven

Projektleitung: Hans-Henning Pötter

Mail: h-h.poetter@jadeweserport.de

Projektkoordination: Heike Sommer-Dröge

Mail: h.sommer-droege@jadeweserport.de



### Bearbeitung durch

Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft,  
Küsten- und Naturschutz  
Betriebsstelle Brake-Oldenburg

Geschäftsbereich 4 – Naturschutz

Im Dreieck 12  
26127 Oldenburg

Projektleitung: Walter Schadt

Mail: walter.schadt@nlwkn.niedersachsen.de

Projektkoordination und Bearbeitung:

Christian Maasland

Mail: christian.maasland@nlwkn.niedersachsen.de



Datum: 18.04.2024

## Inhaltsverzeichnis

<b>1</b>	<b>Einführung.....</b>	<b>3</b>
<b>1.1</b>	<b>Veranlassung .....</b>	<b>3</b>
<b>1.2</b>	<b>Antragsgegenstand .....</b>	<b>4</b>
<b>1.3</b>	<b>Aufgabenstellung.....</b>	<b>4</b>
<b>2</b>	<b>Methodik, Rechtliche Grundlagen und Begriffsdefinitionen.....</b>	<b>4</b>
<b>2.1</b>	<b>Artenschutzrechtliche Verbote gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG .....</b>	<b>5</b>
<b>2.2</b>	<b>Relevantes Artenspektrum im Artenschutz .....</b>	<b>5</b>
<b>2.3</b>	<b>Auswahl des vorhabensbedingt zu untersuchenden Artenspektrums .....</b>	<b>6</b>
<b>2.4</b>	<b>Ausnahmen .....</b>	<b>6</b>
<b>2.5</b>	<b>Weitere Begriffsdefinitionen.....</b>	<b>7</b>
<b>3</b>	<b>Vorhabensbeschreibung .....</b>	<b>8</b>
<b>4</b>	<b>Maßnahmen zur Vorsorge, Vermeidung und Minderung .....</b>	<b>11</b>
<b>5</b>	<b>Artenschutzrechtliche Untersuchung.....</b>	<b>12</b>
<b>5.1</b>	<b>Auswahl der prüfrelevanten Arten.....</b>	<b>12</b>
<b>5.2</b>	<b>Konfliktanalyse hinsichtlich der Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG .....</b>	<b>23</b>
<b>5.3</b>	<b>Ergebnis der artenschutzrechtlichen Untersuchung.....</b>	<b>28</b>
<b>6</b>	<b>Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme Großer Abendsegler (CEF- Maßnahme).....</b>	<b>29</b>
<b>7</b>	<b>Quellenverzeichnis .....</b>	<b>31</b>

## Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1:	Lage des Vorhabensgebietes auf dem Elsflether Sand.....	9
Abbildung 2:	Standort des Quartiersverdachte Großer Abendsegler und mögliche Standorte für Ausgleichsmaßnahmen (mit Angaben zur nächstmöglichen Entfernung) .....	30

## Tabellenverzeichnis

Tabelle 1:	Untersuchungsrelevante Vorhabenswirkungen (baubedingt) .....	10
Tabelle 2:	Weitere Vorhabenswirkungen (anlage- und betriebsbedingt).....	11
Tabelle 3:	Übersicht zu vorhabensbedingten Maßnahmen zur Vorsorge, Vermeidung und Minderung.....	11
Tabelle 4:	Arten der Rote Liste.....	12
Tabelle 5:	Gesamtartenliste der nach BIOS OHZ (2021) nachgewiesenen Brutvogelarten (inklusive Nahrungsgäste sowie Durchzügler mit Angaben zu Gefährdung und Schutzstatus nach Bundesnaturschutzgesetz und EU-Vogelschutzrichtlinie) .....	13
Tabelle 6:	Prüfergebnis nach Schritt 1.....	15
Tabelle 7:	Prüfergebnis nach Schritt 2.....	16
Tabelle 8:	Prüfergebnis Gastvögel .....	17
Tabelle 9:	Gesamtartenliste der nach BIOS OHZ (2021) nachgewiesenen Fledermausarten mit Angaben zum Gefährdungsgrad nach Roten Listen für Niedersachsen und Deutschland, Status gemäß Bundesnaturschutzgesetz und FFH-Richtlinie .....	18
Tabelle 10:	Gesamtartenliste der nach BIOS OHZ (2021) nachgewiesenen Heuschrecken mit Angaben zum Schutzstatus und Gefährdungsgrad .....	19
Tabelle 11:	Gesamtartenliste der nach BIOS OHZ (2021) nachgewiesenen Libellenarten mit Angaben zum Schutzstatus und Gefährdungsgrad. ....	20
Tabelle 12:	Gesamtartenliste der nach BIOS OHZ (2021) nachgewiesenen Lurche Amphibienarten mit Angaben zum Gefährdungsgrad nach Roten Listen für Niedersachsen und Deutschland sowie Schutzstatus gemäß Bundesnaturschutzgesetz und FFH-Richtlinie .....	21
Tabelle 13:	Gesamtartenliste der mittels Elektrofischungen nachgewiesenen Fischarten mit Angaben zum Gefährdungsgrad nach Roten Listen für Niedersachsen und Deutschland sowie Schutzstatus gemäß FFH-Richtlinie .....	22
Tabelle 14:	Ergebnis der Auswahl der prüfrelevanten Arten.....	23

## 1 Einführung

### 1.1 Veranlassung

Die Container Terminal Wilhelmshaven JadeWeserPort-Marketing GmbH & Co. KG (im Weiteren auch JWP-M benannt) beabsichtigt Maßnahmen zur Sicherung des Zusammenhanges des europäischen Schutzgebietsnetzes Natura 2000 (sogenannte Kohärenzsicherungsmaßnahmen) auf Teilflächen des Elsflether Sandes (mit Lage im Landkreis Wesermarsch) umzusetzen. Die Kohärenzsicherungsmaßnahmen stehen im Zusammenhang mit der durch das Land Niedersachsen verfolgten Strategie der vorgezogenen Kohärenzsicherung für die geplante Inanspruchnahme des EU-Vogelschutzgebietes V61 „Voslapper Groden-Süd“ (V61, DE 2314-431) mit Lage in der Stadt Wilhelmshaven. JWP-M beabsichtigt die Inanspruchnahme dieses Vogelschutzgebietes insbesondere zur Weiterentwicklung des Jade-Weser-Ports sowie für deren hafengewirtschaftliche Nutzung im Zusammenhang mit der Entwicklung des Standorts Wilhelmshaven als „*Energiedrehscheibe 2.0*“.

Zur Sicherung des Zusammenhanges des europäischen Schutzgebietsnetzes Natura 2000 ist eine zielgerichtete Entwicklung der Flächen des Elsflether Sandes derart erforderlich, dass sie in ihrer Funktion den Flächen entsprechen, deren wirtschaftliche Inanspruchnahme geplant ist. Da die von der JWP-M geplante Kohärenzsicherungsmaßnahme dem „vorgezogenen Kohärenzausgleich“ für die Inanspruchnahme des EU-Vogelschutzgebietes V61 „Voslapper Groden-Süd“ dient, ergeben sich die fachlichen Anforderungen an die Kohärenzsicherungsmaßnahme und das in deren Rahmen zu errichtende Zielhabitat auf dem Elsflether Sand unmittelbar aus den formalen Vorgaben des EU-VS-Gebietes V61<sup>1</sup> und den Habitatansprüchen der Vogelarten, für die das Schutzgebiet eine hervorgehobene Bedeutung hat (= wertbestimmende Arten). Als wertbestimmende Arten sind benannt:

Anhang I, Art. 4(1) der Europäischen Vogelschutzrichtlinie (VS-RL)

- Rohrdommel (*Botaurus stellaris*)
- Tüpfelsumpfhuhn (*Porzana porzana*)
- Blaukehlchen (*Luscinia svecica*)

Zugvogelarten, Art 4(2) der Europäischen Vogelschutzrichtlinie (VS-RL)

- Wasserralle (*Rallus aquaticus*)
- Rohrschwirl (*Locustella luscinioides*)
- Schilfrohrsänger (*Acrocephalus schoenobaenus*)

Prioritäres Ziel ist die Herstellung von störungsarmen, großflächigen Habitaten mit einer Funktion als Brut-, Nahrungs- und Rasthabitat für die benannten röhrichtbewohnenden Vogelarten. Leitart für die Ausgestaltung der Maßnahme ist die Rohrdommel (*Botaurus stellaris*). Sie gibt aufgrund ihrer Lebensraumansprüche die Struktur, Funktion und Qualität der herzustellenden Habitate der Kohärenzsicherungsmaßnahme vor.

---

<sup>1</sup> [www.nlwkn.niedersachsen.de/eu-vogelschutzgebiete/eu-vogelschutzgebiet-v61-voslapper-groden-sued-134160.html#Sicherheit](http://www.nlwkn.niedersachsen.de/eu-vogelschutzgebiete/eu-vogelschutzgebiet-v61-voslapper-groden-sued-134160.html#Sicherheit) (Informationen zum EU-VS-Gebiet V61, Einsicht 01/2024)  
[www.nlwkn.niedersachsen.de/naturschutzgebiete/-42104.html](http://www.nlwkn.niedersachsen.de/naturschutzgebiete/-42104.html) (Verordnungstext zum Naturschutzgebiet "Voslapper Groden-Süd", Einsicht 01/2024)

## 1.2 Antragsgegenstand

Zur Umsetzung der Kohärenzsicherungsmaßnahme stehen auf dem Elsflether Sand ca. 85,4 ha als Gesamtfläche zur Verfügung. Die Herstellung der Habitats für die Zielarten erfolgt durch einen naturschutzfachlich gesteuerten Bodenabbau, durch den das Gelände nach bestimmten Vorgaben modelliert wird. Es werden tiefere und dauerhaft offene Wasserflächen mit flachen Böschungsbereichen errichtet und die weiteren Flächen als Flachwasserbereiche gestaltet sowie mit ausgedehnten aquatischen Schilfröhrichten (*Phragmites australis*) besiedelt. Um für die avifaunistischen Zielarten ein optimales Bruthabitat herzustellen, ist zukünftig ein Wasserstandsmanagement durchzuführen. Die Möglichkeit der Wasserhaltung besteht durch vorhandene und in Teilen durch Bodenauftrag zu errichtende Sommerdeiche, welche die Zielhabitats randlich umschließen. Es ist zudem der (Ersatz)Neubau und Betrieb von geeigneten Wasserstandsregelungsbauwerken vorgesehen, über die die Maßnahme an die angrenzenden Wasserkörper der Hunte und Weser angeschlossen wird. Für das spätere Monitoring und das Management der Maßnahme ist die Errichtung von Erkundungswegen (Bohlenwege in den zentralen Maßnahmenflächen) geplant.

Wesentliches baubedingtes Merkmal des Vorhabens ist die Entnahme von Bodenmaterial. Es ist dabei geplant, das entnommene Material, welches nicht in diesem Vorhaben selbst verwendet wird, zur notwendigen Ertüchtigung des Hauptdeiches auf dem Elsflether Sand und somit dem Küstenschutz zur Verfügung zu stellen – diese Küstenschutzmaßnahme ist nicht Gegenstand des vorliegenden Planfeststellungsantrags, sondern stellt ein eigenständiges Vorhaben dar. Die für den Deichbau zweckmäßige Lagerung, der Transport und die weitere Verwendung des zur Verfügung gestellten Bodenmaterials wird in einem separaten Zulassungsverfahren beantragt und bewertet werden, für das der I. Oldenburgische Deichband Vorhabensträger sein wird. Das Bodenmanagement wird dabei in enger zeitlicher und räumlicher Abstimmung zwischen der JWP-M (als Vorhabensträgerin der vorliegenden Kohärenzsicherungsplanung) und dem I. Oldenburgischen Deichband (als Vorhabensträgerin der Küstenschutzplanung) geplant.

## 1.3 Aufgabenstellung

Mit dem geplanten Vorhaben gehen Eingriffe in den Naturhaushalt einher. Damit zusammenhängend ist zu prüfen, ob das Vorhaben zur Erfüllung von Verbotstatbeständen gemäß § 44 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) (Zugriffsverbote) führt.

Bereits an dieser Stelle ist dabei festzustellen, dass das Vorhaben nicht zu einer Erfüllung von Verbotstatbeständen des § 44 Abs. 2 und 3 (Besitz- und Vermarktungsverbote) führen kann. Eine weitere Betrachtung erfolgt nicht.

## 2 Methodik, Rechtliche Grundlagen und Begriffsdefinitionen

Im Rahmen der artenschutzrechtlichen Untersuchung sind im Wesentlichen § 44 und § 45 BNatSchG zu berücksichtigen. Dort sind die Verbote und Ausnahmen benannt, welche sich auf die besonders und streng geschützten Arten nach § 7 Abs. 2 Nr. 13 und Nr. 14 BNatSchG beziehen. In dieser Unterlage wird der Leitfaden zur Berücksichtigung des Artenschutzes des

BMVI<sup>2</sup> (2020) als methodische Grundlage herangezogen. Folgende Prüfschritte werden durchgeführt:

1. Begründete Eingrenzung des Artenspektrums (Relevanzprüfung)
2. Ermittlung der Betroffenheit (Konfliktanalyse)
3. Darstellung der naturschutzfachlichen Ausnahmevoraussetzungen (nach festgestelltem Bedarf)

## 2.1 Artenschutzrechtliche Verbote gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG

Gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten:

1. *„wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen, zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
2. *wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*
3. *Fortpflanzungs- und Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
4. *wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören*  
(Zugriffsverbote)“

## 2.2 Relevantes Artenspektrum im Artenschutz

Die artenschutzrechtlichen Verbote beziehen sich auf besonders und streng geschützte Arten. Welche Arten zu den besonders geschützten Tier- und Pflanzenarten bzw. den streng geschützten Arten zählen, ist in § 7 Abs. 2 Nr. 13 und Nr. 14 BNatSchG geregelt.

### Besonders geschützte Arten

- Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie (RL 92/43/EWG)
- europäische Vogelarten (in Europa natürlich vorkommenden Vogelarten (Art. 1 VS-RL))
- Tier- und Pflanzenarten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 BNatSchG aufgeführt sind. Dies sind bislang die Arten der Anlage 1 Spalte 2 zu § 1 Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV)

### Streng geschützte Arten

Die streng geschützten Arten sind eine Teilmenge der besonders geschützten Arten, für die zusätzliche Schutzbestimmungen gelten.

- Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie (RL 92/43/EWG)
- Tier- und Pflanzenarten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 2 BNatSchG aufgeführt sind. Dies sind bislang die Arten der Anlage 1 Spalte 3 zu § 1 Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV)

---

<sup>2</sup> Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur 2020. Leitfaden zur Berücksichtigung des Artenschutzes bei Aus- und Neubau von Bundeswasserstraßen

## **Erläuterung zur sogenannten Privilegierung**

Wie in BMVI (2020, S. 23) ausgeführt, werden in „§ 44 Abs. 5 BNatSchG [...] die artenschutzrechtlichen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG für unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe im Sinne der Eingriffsregelung des § 15 BNatSchG, die zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, stark eingeschränkt (sog. Privilegierung).“

Bei diesen Eingriffen genießen „lediglich durch Anhang IV der FFH-Richtlinie und durch Vogelschutz-Richtlinie geschützte Arten sowie Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG aufgeführt sind (sog. Verantwortungsarten, siehe folgender Abschnitt), einen speziellen Schutz. Für die übrigen streng und besonders geschützten Arten entfallen dagegen in diesem Fall alle Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG, vgl. § 44 Absatz 5 Satz 5 BNatSchG. Hintergrund ist, dass diese Arten durch das Abarbeiten der Eingriffsregelung ausreichend Berücksichtigung finden (z.B. durch Festlegung von Kompensationsmaßnahmen).“

## **Erläuterung zu den Verantwortungsarten**

BMVI (2020, S. 23) führt zu Verantwortungsarten aus, dass bisher „von der Möglichkeit, Arten unter besonderen bzw. strengen Schutz zu stellen, für die die Bundesrepublik Deutschland in hohem oder gar besonders hohem Maße verantwortlich ist (sog. „Verantwortungsarten“ bzw. „Arten nationaler Verantwortlichkeit Deutschlands“ im Sinne des § 54 Abs. 1 Nr. 2 bzw. § 54 Abs. 2 Alt. 214 BNatSchG), noch kein[en] Gebrauch gemacht“ worden ist.

Eine Prüfung von Verantwortungsarten erfolgt aus diesem Grunde nicht.

### **2.3 Auswahl des vorhabensbedingt zu untersuchenden Artenspektrums**

Das hier zu untersuchende Vorhaben unterliegt der Eingriffsregelung nach § 14 und § 15 BNatSchG. In dieser artenschutzrechtlichen Untersuchung sind daher aufgrund der Privilegierung gemäß § 44 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG nur die sog. gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten zu betrachten. Alle anderen besonders geschützten Arten sind im Rahmen der Auswirkungs- bzw. Eingriffsermittlung in UVP-Bericht und der Eingriffsregelung zu berücksichtigen. Dies erfolgt in Unterlage B 1-1.

Gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten sind:

- Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie (RL 92/43/EWG)
- Europäische Vogelarten, d.h. in Europa natürlich vorkommende Vogelarten (Art. 1 VS-RL)

Die Zugriffsverbote gelten gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG nur für wild lebende Individuen der genannten Arten.

### **2.4 Ausnahmen**

Lässt es sich nicht ausschließen, dass durch ein Vorhaben artenschutzrechtliche Verbotstatbestände erfüllt werden, können im Einzelfall Ausnahmen nach § 45 Abs. 7 BNatSchG von den Verboten nach § 44 BNatSchG durch die zuständigen Behörden unter anderem dann zugelassen werden, wenn zwingende Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art für das Vorhaben vorliegen. Zudem darf eine solche Ausnahme nur zugelassen werden, „wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert, soweit nicht Artikel 16 Absatz 1 der Richtlinie 92/43/EWG weiter gehende Anforderungen enthält.“ (§ 45 Abs. 7 BNatSchG)

## 2.5 Weitere Begriffsdefinitionen

Nach § 44 (1) Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (sog. Störungsverbot) liegt „eine erhebliche Störung“ nur dann vor, „wenn sich dadurch der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert“.

### 2.5.1 Erhaltungszustand bzw. günstiger Erhaltungszustand

Zum (günstigen) Erhaltungszustand einer Art verweist das BNatSchG in § 7 Abs. 1 Nr. 10 auf Artikel 1, Buchstabe i) der FFH-Richtlinie (Richtlinie 92/43/EWG). Demnach umfasst der Erhaltungszustand einer Art:

*„die Gesamtheit der Einflüsse, die sich langfristig auf die Verbreitung und die Größe der Populationen der betreffenden Arten in dem in Artikel 2 bezeichneten Gebiet auswirken können.*

*Der Erhaltungszustand wird als „günstig“ betrachtet, wenn*

- *aufgrund der Daten über die Populationsdynamik der Art anzunehmen ist, dass diese Art ein lebensfähiges Element des natürlichen Lebensraumes, dem sie angehört, bildet und langfristig weiterhin bilden wird, und*
- *das natürliche Verbreitungsgebiet dieser Art weder abnimmt noch in absehbarer Zeit vermutlich abnehmen wird und*
- *ein genügend großer Lebensraum vorhanden ist und wahrscheinlich weiterhin vorhanden sein wird, um langfristig ein Überleben der Populationen dieser Art zu sichern.“*

Nach BMVI (2020, S. 38) kann eine Verschlechterung des Erhaltungszustands „z. B. angenommen werden, wenn sich die Größe oder das Verbreitungsgebiet der betroffenen Populationen verringert oder die Größe und Qualität des Habitats deutlich abnimmt oder sich in der Zukunft deutlich verschlechtert.“

Nach BMVI (2020, S. 26) ist die Schwelle einer Verbotsverletzung u. a. abhängig von der betroffenen Art (Ökologie und aktueller Gefährdungszustand). „Je ungünstiger etwa Erhaltungszustand und Rote-Liste-Status einer betroffenen Art, desto eher muss eine Beeinträchtigung als Verbotsverletzung eingestuft werden (erhöhte Empfindlichkeit durch Vorbelastung).“

### 2.5.2 Lokale Population

Nach BMVI (2020, S. 30 f.) umfasst die lokale Population „eine Gruppe von Individuen einer Art, die eine Fortpflanzungs- oder Überdauerungsgemeinschaft bilden und einen zusammenhängenden, abgrenzbaren Raum gemeinsam bewohnen (vgl. z. B. LANA 2009, EBA 2012, LBV-SH & AfPE 2016).“

[...]

*„Die räumliche Abgrenzung lokaler Populationen ist nicht immer unproblematisch. Sie ist arten- und gebietsabhängig und kann deshalb nicht vereinheitlicht vorgegeben werden. Hinsichtlich der räumlichen Abgrenzung der lokalen Population werden in der Fachliteratur folgende oder ähnliche Gruppen unterschieden (vgl. u.a. LBV-SH & AfPE 2016, Runge et al. 2010, MKULNV NRW 2015, LANA 2009):*

> *Arten mit erkennbaren räumlichen Vorkommensschwerpunkten:*

*Die Abgrenzung der lokalen Population orientiert sich an den Vorkommensschwerpunkten (meist spezielle seltene Habitats), i.d.R. eher kleinräumige Landschaftseinheiten, wie Waldgebiete oder Bachläufe.*

- > **Arten mit großen Aktionsräumen:**  
*Die Abgrenzung der lokalen Population orientiert sich nach dem Verbreitungsmuster der Art an größeren lebensraumbezogenen, naturräumlichen Einheiten. Bei seltenen Arten ist ggf. ein einzelnes Brutpaar oder ein einzelner Familienverband als lokale Population zu betrachten.*
- > **Arten mit flächiger, weitgehend homogener Verbreitung:**  
*Da eine Abgrenzung der lokalen Population nach ökologischen Kriterien hier kaum möglich ist, wird empfohlen, größere Lebensraumvorkommen oder hilfsweise das Vorkommen im Gemeinde- oder Kreisgebiet als Orientierung für die Abgrenzung zu wählen.*
- > **Rastvögel:**  
*Als lokale Population gilt der betroffene Rastbestand.“*

### **3 Vorhabensbeschreibung**

Das Vorhaben ist im Erläuterungsbericht (Unterlage B 1-1) ausführlich beschrieben. Nachfolgend erfolgt aus diesem Grunde nur eine Kurzcharakterisierung.

#### **Kurzcharakterisierung des Vorhabens**

Das Vorhaben wird auf einer ehemaligen Weserinsel (dem Elsflether Sand), an der Mündung der Hunte in die Unterweser im östlichen Teil des Landkreises Wesermarsch bzw. an der Grenze zum Land Bremen und zum Landkreis Osterholz umgesetzt (s. Abbildung 1).

Durch den Verlauf des Hauptdeiches und die Lage zwischen zwei Flüssen, teilt sich das Vorhabensgebiet in eine Hunte- und eine Weserseite. Zur Umgestaltung vorgesehen sind zwei sommerbedeichte Grünlandflächen, von denen ca. 90 % derzeit intensiv landwirtschaftlich genutzt werden. Die Grünländer sind durchzogen und gegliedert von Gräben, die über vorhandene Regelungsbauwerke mit den angrenzenden Oberflächenwasserkörpern der Hunte und der Weser verbunden sind. Durch das Vorhaben erfolgt die Herstellung von Schilfröhrichten und offener Gewässer durch einen Bodenabbau nach naturschutzfachlichen Vorgaben. Ziel der Maßnahme ist die Herstellung einer möglichst ebenen Gesamtfläche, die es ermöglicht, ein wasserdurchflutetes Röhricht (Zielart *Phragmites australis* - Schilf) entstehen zu lassen. Zudem werden dauerhaft wasserführende und offene Gewässer hergestellt. Dabei handelt es sich um ein lineares und geschwungenes Gewässernetz (als Fischlebensraum) sowie um Stillgewässer (als Amphibienlebensraum). Es werden damit Habitate hergestellt, die bereits in der naturnäher ausgeprägten Umgebung auf dem Elsflether Sand vorhanden sind.

Das entnommene Bodenmaterial, welches nicht im Vorhaben selbst verwendet wird, soll zur Ertüchtigung des Hauptdeiches auf dem Elsflether Sand genutzt und somit dem Küstenschutz für ein separates Verfahren zur Verfügung gestellt werden. Dafür erfolgt eine Zwischenlagerung zur Übergabe an den Küstenschutz in räumlicher Nähe zu den eigentlichen Abbauflächen. Zum Teil wird das entnommene Bodenmaterial auch vorhabensbedingt direkt verwendet (Errichtung und Ertüchtigung von Sommerdeichen, Herstellung von Böschungen). Eine ausführliche Vorhabensbeschreibung (inkl. Bauablauf und zeichnerischer Darstellung) enthält der Erläuterungsbericht (Unterlage B 1-1, Kapitel 2 bzw. das Karten- und Planwerk als Teil C der Genehmigungsunterlagen).



**Abbildung 1: Lage des Vorhabensgebietes auf dem Elsflether Sand**

Um für die avifaunistischen Zielarten ein optimales Bruthabitat herzustellen ist ein Wasserstandsmanagement durchzuführen. Im Verlauf eines jeden Jahres sind hierfür unterschiedliche Wasserstände in der umgestalteten Fläche vorzusehen. Das Halten von Niederschlagswasser bzw. ein geregelter Anschluss an die Wasserkörper der Hunte und der Weser erfolgt durch geeignete Sielbauwerke. Die bereits im Ist-Zustand vorhandenen Regelungsbauwerke werden vorhabensbedingt neu errichtet bzw. ersetzt.

## Vorhabenswirkungen

Berücksichtigt werden die vom Vorhaben ausgehenden Merkmale, die geeignet sein könnten, auf die artenschutzrechtlichen Belange zu wirken (s. Tabelle 1, Tabelle 2).

**Tabelle 1: Untersuchungsrelevante Vorhabenswirkungen (baubedingt)**

Phase	Vorhabenswirkung	Erläuterung	Hinweise zur		§ 44 BNatSchG, Nr.			
					1	2	3	4
			Dauer	Lage und Reichweite	Tötungsverbot	Störungsverbot	Schädigungsverbot	Schädigungsverbot Pflanzen
BAU	Flächeninanspruchnahme	Flächenversiegelung, Flächenüberprägung durch Baustelleneinrichtungs- und Verkehrsflächen und im Zusammenhang mit allen erdbaulichen Maßnahmenbestandteilen zur Herstellung des Zielhabitates	vorübergehend, wiederkehrend (in der mehrjährigen Bauphase)	Begrenzt auf die Umgestaltungsflächen und deren Randbereiche. Im Bereich der Regelungsbauwerke sehr lokal auch in Außendeichsbereichen.	X	X	X	X
	Luftschadstoffemissionen	Durch den Einsatz von Baumaschinen und Fahrzeugverkehr			X	X	-	-
	Luftschallemissionen	Durch den Einsatz von Baumaschinen und Fahrzeugverkehr			X	X	-	-
	Lichtemissionen	Durch den Einsatz von Baumaschinen und Fahrzeugverkehr			X	X	-	-
	Optische Störreize	Durch den Einsatz von Baumaschinen, Fahrzeugverkehr und Anwesenheit von Menschen			X	X	-	-
	Unterwasser-schallemissionen und Vibrationen	Ggf. bei Bautätigkeiten (Rammarbeiten) im Wasserkörper (jedoch eher unwahrscheinlich)	vorübergehend (für wenige Wochen im Rahmen der Er-tüchtigung der Re-gelungsbauwerke)	Im Bereich der Regelungsbauwerke	X	X	-	-
	Ein- bzw. Austrag von Schadstoffen	Im Zusammenhang mit der Entnahme und Zwischenlagerung von Böden und deren Eigenschaften (mögliche Schadstoffgehalte und deren Mobilisierbarkeit, Bodeneigenschaften)	vorübergehend, wiederkehrend (in der mehrjährigen Bauphase)	Innerhalb der Umgestaltungsfläche, lokal im Bereich der angrenzenden Wasserkörper der Hunte und der Weser	Die Berücksichtigung hinsichtlich der Prüfung auf eine mögliche Erfüllung von Verbotstatbeständen erfolgt bei der wesentlichen Vorhabenswirkung der baubedingten Flächeninanspruchnahme.			
Ein- bzw. Austrag von Wasser	Wassermanagement in der Bauphase (Wasserhaltung, Ableitung von Wasser)							

**Tabelle 2: Weitere Vorhabenswirkungen (anlage- und betriebsbedingt)**

ANLAGE	Anlagebedingt kommt es zu keiner Erfüllung von Verbotstatbeständen. Es entstehen für den Naturraum typische, großflächige und störungsarme Lebensräume für ein entsprechend hochwertiges Arteninventar.
BETRIEB	Betriebsbedingt kommt es zu keiner Erfüllung von Verbotstatbeständen. Das Wasserstandsmanagement dient dem Erhalt der zu schaffenden störungsarmen, großflächigen Bruthabitate für die röhrichtbewohnenden Vogelarten.

#### 4 Maßnahmen zur Vorsorge, Vermeidung und Minderung

Vorhabensbedingt sind die in Tabelle 3 gelisteten Maßnahmen zur Vorsorge, Vermeidung und Minimierung vorgesehen. Diese sind im Erläuterungsbericht (Unterlage B 1-1, Kapitel 5) ausführlicher erläutert. In Tabelle 3 werden der Vollständigkeit halber alle vorhabensbedingten Maßnahmen gelistet, auch wenn diese nicht alle unmittelbar einen artenschutzrechtlichen Bezug aufweisen.

**Tabelle 3: Übersicht zu vorhabensbedingten Maßnahmen zur Vorsorge, Vermeidung und Minderung**

Lfd. Nr.	Bezeichnung
V1	Bauvorbereitung, Einmessung
V2	Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm
V3	Erstellung eines Bodenschutzkonzeptes mit Bodenschutzplan
V4	Regelmäßige Baubesprechungen zur Information der Mitarbeiter und der weiteren Projektbeteiligten
V5	Information der Öffentlichkeit
V6	Umweltbaubegleitung (UBB) / Ökologische Baubegleitung
V7	Bodenkundliche Baubegleitung
V8	Umsetzung aller Vorsorgemaßnahmen aus dem Bodenschutzkonzept
V9	Umsetzung und Initialpflanzung Röhricht
V10	Räumung des Baufeldes zur Vermeidung einer Ansiedlung bzw. Zerstörung von Vogelbruten
V11	Vergrämungsmaßnahmen zur Vermeidung einer Ansiedlung bzw. Zerstörung von Vogelbruten
V12	Absammeln und Umsetzen von Amphibien
V13	Abfischen und Umsetzen von Fischen
V14	Rammarbeiten nur zu Niedrigwasserzeiten
V15	Kontrolle von Gehölzen auf Vorkommen von Fledermäusen
V16	Einschränkung der Wohnnutzung des Betriebsgebäudes nach festgestellter Notwendigkeit

## 5 Artenschutzrechtliche Untersuchung

### 5.1 Auswahl der prüfrelevanten Arten

#### 5.1.1 Pflanzen

##### Datengrundlage

Die Erfassung von

- Biototypen,
- geschützten Biotopen,
- FFH-Lebensraumtypen sowie die
- geschützten und gefährdeten Pflanzenarten

ist in 2019 erfolgt. Diese Erfassung wurden in 2023 aktualisiert (NLWKN 2020 bzw. 2023, siehe Unterlage D 2-2). Zudem liegt eine gesonderte Erfassung von Makrophyten aus 2021 vor (BIOS OHZ 2021, siehe Unterlage D 2-1).

##### Erfassungsergebnisse

Im Vorhabensgebiet wurden die in Tabelle 4 benannten höheren Pflanzenarten der Roten-Liste Niedersachsen und Bremen (Garve 2004) festgestellt (inklusive der Vorwarnliste). Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie wurden nicht festgestellt.

**Tabelle 4: Arten der Rote Liste**

Pflanzenarten-Name		Rote Liste Niedersachsen und Bremen (Regionen)			Anhang IV FFH-RL
Deutsch	Wissenschaftlich	K	T	NB	
<i>Butomus umbellatus</i>	Schwanenblume	3	3	3	Nein
<i>Carex vesicaria</i>	Blasen-Segge	3	V	3	Nein
<i>Cynosurus cristatus</i>	Kammgras	*	3	*	Nein
<i>Malva sylvestris</i>	Wilde Malve	V	V	*	Nein
<i>Myosotis stricta</i>	Sand-Vergissmeinnicht	V	V	V	Nein
<i>Tilia cordata</i>	Linde	u	*	*	Nein
<i>Typha angustifolia</i>	Schmalblättriger Rohrkolben	V	V	*	Nein
<i>Hottonia palustris</i>	Wasserfeder	V	V	V	Nein
<i>Hydrocharis morsus-ranae</i>	Europäischer Froschbiss	V	V	V	Nein

Erläuterung: K = Region Küste, T = Tiefland, NB = Landesweite Einstufung für Niedersachsen und Bremen  
 - = Kein Vorkommen in der Region bekannt, u = unbeständiges Vorkommen, \* = derzeit nicht gefährdet, V = Vorwarnliste, 3 = gefährdet, 2 = stark gefährdet

##### Auswahl der zu prüfenden Arten (Ergebnis Relevanzprüfung)

Artenschutzrechtlich zu berücksichtigende Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie wurden nicht festgestellt.

**Eine weitergehende artenschutzrechtliche Prüfung ist daher nicht erforderlich.**

## 5.1.2 Tiere

### Datengrundlage

In Abstimmung mit der zuständigen unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Wesermarsch ist eine vorhabensdingte Erfassung in 2020 und 2021 von nachfolgend benannten Tierartengruppen erfolgt.

- Brutvögel, Gastvögel, Fledermäuse
- Heuschrecken, Libellen, Amphibien
- Fische, Großmuscheln

Die Erfassung und Bewertung ist anhand aktueller und anerkannter Methoden- und Bewertungsstandards erfolgt (vgl. BIOS OHZ 2021, siehe Unterlage D 2-1 und Unterlage B 1-1).

### 5.1.2.1 Brutvögel

#### Erfassungsergebnisse

Die in Tabelle 5 benannten Brutvogelarten wurde durch BIOS OHZ (2021) nachgewiesen.

**Tabelle 5: Gesamtartenliste der nach BIOS OHZ (2021) nachgewiesenen Brutvogelarten (inklusive Nahrungsgäste sowie Durchzügler mit Angaben zu Gefährdung und Schutzstatus nach Bundesnaturschutzgesetz und EU-Vogelschutzrichtlinie)**

Artname	wissenschaftlicher Artname	Status	Gefährdung Rote Listen			§7 BNatSchG	VS-RL Anhang I
			NDS 2021	Küste	D 2020		
<b>Nicht-Singvögel</b>							
Höckerschwan	<i>Cygnus olor</i>	1	*		*	§	
Graugans	<i>Anser anser</i>	9	*	*	*	§	
Nilgans	<i>Alopochen aegyptiaca</i>	1					
Brandgans	<i>Tadorna tadorna</i>	4	*	*	*	§	
Schnatterente	<i>Anas strepera</i>	4	*	*	*	§	
Stockente	<i>Anas platyrhynchos</i>	9	V	V	*	§	
Knäkenente	<i>Anas querquedula</i>	1 (BN)	1	1	2	§§	
Reiherente	<i>Aythya fuligula</i>	5	*	*	*	§	
Jagdfasan	<i>Phasianus colchicus</i>	4				§	
Rebhuhn	<i>Perdix perdix</i>	1	2	1	2	§	
Graureiher	<i>Ardea cinerea</i>	NG	3	3	*	§	
Weißstorch	<i>Ciconia ciconia</i>	NG	V	V	V	§	X
Rohrweihe	<i>Circus aeruginosus</i>	NG	V	V	*	§§	X
Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	1 + (2)	*	*	*	§§	
Wasserralle	<i>Rallus aquaticus</i>	1 + (1)	V	V	V	§	
Blässhuhn	<i>Fulica atra</i>	2	*	*	*	§	
Austernfischer	<i>Haematopus ostralegus</i>	NG	*	*	*	§	
Bekassine	<i>Gallinago</i>	DZ	1	1	1	§§	
Hohltaube	<i>Columba oenas</i>	(1)	*	*	*	§	
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	3	*	*	*	§	
Kuckuck	<i>Cuculus canorus</i>	4 + (1)	3	3	3	§	
Mauersegler	<i>Apus apus</i>	NG	*	*	*	§	
Eisvogel	<i>Alcedo atthis</i>	1	V	V	*	§§	X
Buntspecht	<i>Dendrocopos major</i>	3 + (2)	*	*	*	§	

Fortsetzung Tabelle 5							
Artname	wissenschaftlicher Artname	Status	Gefährdung Rote Listen			§7 BNatSchG	VS-RL Anhang I
			NDS 2021	Küste	D 2020		
<b>Singvögel</b>							
Dohle	<i>Coloeus monedula</i>	NG	*	*	*	§	
Saatkrähe	<i>Corvus frugilegus</i>	NG	*	*	*	§	
Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>	1	*	*	*	§	
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	3	*	*	*	§	
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	3	*	*	*	§	
Sumpfmeise	<i>Parus palustris</i>	3	*	V	*	§	
Rauchschwalbe	<i>Hirundo rustica</i>	mind. 5	3	3	3	§	
Mehlschwalbe	<i>Delichon urbicum</i>	NG	3	3	V	§	
Bartmeise	<i>Panurus biarmicus</i>	2	*	*	*	§	
Fitis	<i>Phylloscopus trochilus</i>	5 + (3)	*	*	*	§	
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	7	*	*	*	§	
Feldschwirl	<i>Locustella naevia</i>	1 + (2)	2	2	2	§	
Rohrschwirl	<i>Locustella luscinioides</i>	1 + (1)	*	*	*	§§	
Schilfrohrsänger	<i>Acrocephalus schoenobaenus</i>	17	*	*	*	§§	
Sumpfrohrsänger	<i>Acrocephalus palustris</i>	5 + (3)	*	*	*	§	
Teichrohrsänger	<i>Acrocephalus scirpaceus</i>	39 + (6)	V	V	*	§	
Gelbspötter	<i>Hippolais icterina</i>	2	V	V	*	§	
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	3 + (2)	*	*	*	§	
Gartengrasmücke	<i>Sylvia borin</i>	2 + (1)	3	3	*	§	
Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>	6 + (3)	*	*	*	§	
Gartenbaumläufer	<i>Certhia brachydactyla</i>	4 + (1)	*	*	*	§	
Zaunkönig	<i>Troglodytes</i>	9 + (4)	*	*	*	§	
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	10	3	3	3	§	
Amsel	<i>Turdus merula</i>	2 + (2)	*	*	*	§	
Wacholderdrossel	<i>Turdus pilaris</i>	DZ	*	*	*	§	
Grauschnäpper	<i>Muscicapa striata</i>	(1)	V	V	V	§	
Nachtigall	<i>Luscinia megarhynchos</i>	1 + (3)	V	V	V	§	
Blaukehlchen	<i>Luscinia svecica</i>	9 + (2)	*	*	*	§§	X
Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>	1	*	*	*	§	
Gartenrotschwanz	<i>Phoenicurus</i>	5	*	*	*	§	
Steinschmätzer	<i>Oenanthe oenanthe</i>	DZ	1	1	1	§	
Feldsperling	<i>Passer montanus</i>	1	V	V	V	§	
Wiesenschafstelze	<i>Motacilla flava</i>	1	*	*	*	§	
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	7 + (1)	*	*	*	§	
Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>	1	*	*	*	§	
Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>	7	V	V	*	§	
Bluthänfling	<i>Carduelis cannabina</i>	1	3	3	3	§	
Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>	3 + (1)	V	V	*	§	
Rohrhammer	<i>Emberiza schoeniclus</i>	15 + (3)	V	V	*	§	

Erläuterung:

Status im UG: Zahl = Anzahl Brutrevier(e) / Brutplätze mit Brutverdacht, BN = Brutnachweis, ( ) = Brutplatz außerhalb, NG = Nahrungsgast (Brutplatz außerhalb, Gebietsnutzung), DZ = Durchzügler

Gefährdung: 1 = Bestand vom Erlöschen (Aussterben) bedroht; 2 = Bestand stark gefährdet; 3 = Bestand gefährdet; V = Vorwarnliste; \* = Bestand ungefährdet; NDS = Niedersachsen und Bremen + Küste (Krüger & Sandkühler 2022); D = Deutschland (Ryslavý et al. 2020)

§ = § 7 (2), Nr. 13 BNatSchG: nach BNatSchG besonders geschützte Art;

§§ = § 7 (2), Nr. 14 BNatSchG: nach BNatSchG streng geschützte Art

VS-RL: X = Arten des Anhang I der EU-Vogelschutzrichtlinie (Arten von gemeinschaftlichem Interesse)

## Auswahl der zu prüfenden Arten (Ergebnis Relevanzprüfung)

Das in Tabelle 5 benannte nachgewiesene Artenspektrum (Brutvögel) wird weiter eingegrenzt. Folgende Kriterien werden angewendet:

1. Ein weitere Betrachtung erfolgt nur für die Arten, die innerhalb der Umgestaltungsfläche festgestellt worden sind (Brutverdacht, Brutnachweis im Abgleich mit den Karten zum Vorkommen nach BIOS OHZ 2021).

Tabelle 6 zeigt die Artenliste nach Durchführung des Schrittes 1.

**Tabelle 6: Prüfergebnis nach Schritt 1**

Artname	wissenschaftlicher Artname	Status	Gefährdung Rote Listen			§7 BNatSchG	VS-RL Anhang I
			NDS 2021	Küste	D 2020		
<b>Nicht-Singvögel</b>							
Höckerschwan	<i>Cygnus olor</i>	1	*		*	§	
Graugans	<i>Anser anser</i>	9	*	*	*	§	
Nilgans	<i>Alopochen aegyptiaca</i>	1					
Brandgans	<i>Tadorna tadorna</i>	4	*	*	*	§	
Schnatterente	<i>Anas strepera</i>	4	*	*	*	§	
Stockente	<i>Anas platyrhynchos</i>	9	V	V	*	§	
Knäkente	<i>Anas querquedula</i>	1 (BN)	1	1	2	§§	
Reiherente	<i>Aythya fuligula</i>	5	*	*	*	§	
Jagdfasan	<i>Phasianus colchicus</i>	4				§	
Rebhuhn	<i>Perdix perdix</i>	1	2	1	2	§	
Blässhuhn	<i>Fulica atra</i>	2	*	*	*	§	
Kuckuck	<i>Cuculus canorus</i>	4	3	3	3	§	
Eisvogel	<i>Alcedo atthis</i>	1	V	V	*	§§	X
<b>Singvögel</b>							
Sumpfmiese	<i>Parus palustris</i>	3	*	V	*	§	
Rauchschwalbe	<i>Hirundo rustica</i>	mind. 5	3	3	3	§	
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	7	*	*	*	§	
Rohrschwirl	<i>Locustella luscinioides</i>	1	*	*	*	§§	
Schilfrohrsänger	<i>Acrocephalus schoenobaenus</i>	17	*	*	*	§§	
Sumpfrohrsänger	<i>Acrocephalus palustris</i>	5	*	*	*	§	
Teichrohrsänger	<i>Acrocephalus scirpaceus</i>	39	V	V	*	§	
Gartenbaumläufer	<i>Certhia brachydactyla</i>	4	*	*	*	§	
Blaukehlchen	<i>Luscinia svecica</i>	9	*	*	*	§§	X
Gartenrotschwanz	<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	5	*	*	*	§	
Wiesenschafstelze	<i>Motacilla flava</i>	1	*	*	*	§	
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	7	*	*	*	§	
Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>	1	*	*	*	§	
Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>	7	V	V	*	§	
Rohrhammer	<i>Emberiza schoeniclus</i>	15	V	V	*	§	

Erläuterung: s. Tabelle 5

2. Ein weitere Betrachtung erfolgt dann für
- gefährdete Arten<sup>3</sup> (Rote-Liste-Arten; ohne Vorwarnliste)
  - streng geschützte Vogelarten nach § 7 Abs.2 Nr.14 BNatSchG (auch dann, wenn diese gemäß der Roten Listen ungefährdet sind.)
  - Anhang I Arten der VS-RL

Tabelle 7 zeigt die Artenliste nach Durchführung des Schrittes 2.

**Tabelle 7: Prüfergebnis nach Schritt 2**

Artname	wissenschaftlicher Artname	Status	Status (davon mit Feststellungen in der Abbau- stätte)	Gefährdung Rote Listen			§7 BNatSchG	VS-RL Anhang I
				NDS 2021	Küste	D 2020		
<b>Nicht-Singvögel</b>								
Knäkente	<i>Anas querquedula</i>	1 (BN)	1	1	1	2	§§	
Rebhuhn	<i>Perdix perdix</i>	1	1	2	1	2	§	
Kuckuck	<i>Cuculus canorus</i>	4	1	3	3	3	§	
Eisvogel	<i>Alcedo atthis</i>	1	1	V	V	*	§§	X
<b>Singvögel</b>								
Rauchschwalbe	<i>Hirundo rustica</i>	mind. 5	5 *1	3	3	3	§	
Rohrschwirl	<i>Locustella luscinioides</i>	1	1	*	*	*	§§	
Schilfrohrsänger	<i>Acrocephalus schoenobaenus</i>	17	15	*	*	*	§§	
Blaukehlchen	<i>Luscinia svecica</i>	9	5	*	*	*	§§	X

Erläuterung:

s. Tabelle 5

\*1 = Weserseitig im Bereich der mittlerweile rückgebauten Hofstelle.

**Eine weitergehende artenschutzrechtliche Prüfung ist für die  
in Tabelle 7 gelisteten Arten erforderlich (s. Kapitel 5.2)**

### 5.1.2.2 Gastvögel

#### Erfassungsergebnisse

Nach BIOS OHZ (2021) „wurden insgesamt 31 Arten aus der Gruppe der Wasser- und Watvögel nachgewiesen (vgl. Tab. 10 bis Tab. 12). Das typische Spektrum der Gastvogelarten umfasst mehrere Gänsearten (Grau-, Bläss- und Weißwangengans), Entenarten (Krick, Schnatter, Stock-, Pfeif- und Reiherente), Silber- und Graureiher sowie Limikolen (Austernfischer, Kiebitz, Brachvogel, Bekassine, Flussuferläufer, Grünschenkel) und Möwen (Lach- und Sturmmöwe).“

#### Auswahl der zu prüfenden Arten (Ergebnis Relevanzprüfung)

Das nachgewiesene Artenspektrum (Gastvögel) wird anhand der Bewertung als bedeutende Rastvogelansammlung im Gebiet (nach Krüger et al. 2020) weiter eingegrenzt. Als bedeutende Ansammlung von Rastvögeln werden solche betrachtet, die in der Bewertung als „regional bedeutsamer Gastvogellebensraum“ oder darüber bewertet worden sind.

<sup>3</sup> BMVI (2020, S. 24) führt zur Artauswahl aus, dass „beispielsweise eine Beschränkung der Behandlung auf Artniveau bei Vögeln, die auf regionalen Roten Listen geführt werden, üblich“ ist.

**Tabelle 8: Prüfergebnis Gastvögel**

Einstufung	Art	Max. Rastbestand	Anzahl der Überschreitung eines Schwellenwertes bei 24 Terminen
international	-	-	-
landesweit	Krickente	480	<b>2x landesweit, 2x regional, 3x lokal</b>
regional	Schnatterente	50	<b>1x regional, 3x lokal</b>
lokal	Weißwangengans	1.630	1x lokal
	Blässgans	1.074	3x lokal
	Graugans	332	5x lokal
	Flussuferläufer	14	1x lokal

**Eine weitergehende artenschutzrechtliche Prüfung ist für die Krickente und die Schnatterente erforderlich (s. Kapitel 5.2).**

### 5.1.2.3 Fledermäuse

#### Erfassungsergebnisse

Nach BIOS OHZ (2021) konnten mittels Handdetektor fünf Fledermausarten festgestellt werden (Großer Abendsegler, Breitflügel-, Zwerg-, Rauhaut- und Wasserfledermaus). Über die Horchkistenaufnahmen gelangen zudem Aufnahmen von Langohr (vermutlich Braunes Langohr) und Teichfledermaus. „Insgesamt ist damit die Nutzung des Elsflether Sandes von (mindestens) sieben Fledermausarten nachgewiesen.“ (BIOS OHZ 2021) (s. Tabelle 9).

**Tabelle 9: Gesamtartenliste der nach BIOS OHZ (2021) nachgewiesenen Fledermausarten mit Angaben zum Gefährdungsgrad nach Roten Listen für Niedersachsen und Deutschland, Status gemäß Bundesnaturschutzgesetz und FFH-Richtlinie**

Artnamen	RL NDS (1991)	RL D (2020)	BNatSchG §7	FFH- Anhang	Anmerkungen zum Vorkommen im UG
Großer Abendsegler ( <i>Nyctalus noctula</i> )	2	V	s	IV	„Häufigste Art mit insgesamt 70 Kontakten bei Freilanderfassung, 222 Rufe auf Horchkisten; überwiegend jagend in strukturreichen Bereichen, Quartierverdacht erst in zentraler Pappelreihe, später im nordwestlichen Baumbestand“
Breitflügelfledermaus ( <i>Eptesicus serotinus</i> )	2	3	s	IV	„Zweithäufigste Art im UG mit 21 Kontakten bei Freilanderfassung, 45 Rufe auf Horchkisten; überwiegend jagend an Gehölzen und am Deich, im September möglicher Quartierverdacht am Hof im nördlichen UG“ Hinweis NLWKN: Der Hof ist mittlerweile zurückgebaut. Artenschutzrechtliche Vorgaben wurden im Vorfeld des Rückbaus beachtet.
Zwergfledermaus ( <i>Pipistrellus pipistrellus</i> )	3	*	s	IV	„Insgesamt 10 Kontakte, davon 9 jagend bei Freilanderfassung, 317 (meiste!) Rufe auf Horchkisten; Nutzung von Gebäudequartieren; Quartier eher außerhalb des UG anzunehmen“
Rauhautfledermaus ( <i>Pipistrellus nathusii</i> )	2	*	s	IV	„Nachweis von 5 Kontakten, davon 3x Jagd-verhalten bei Freilanderfassung, 282 Rufe auf Horchkisten; Nutzung von Baumquartieren; Quartier wohl außerhalb des UG“
Teichfledermaus ( <i>Myotis dasycneme</i> )	II	G	s	II IV	„Nachweis nur auf Horchkiste am Teich beim Deich im südwestlichen UG mit 34 Kontakten, jagend über Gewässerfläche. Nutzung von Baumquartieren (insbesondere Männchen) möglich.“
Wasserfledermaus ( <i>Myotis daubentonii</i> )	3	*	s	IV	„Insgesamt 6 Kontakte über Gewässerflächen (Teich, Weser) bei Freilanderfassung beobachtet, 11 Rufe auf Horchkisten; Nutzung von Baumquartieren; Quartier eher außerhalb des UG zu vermuten“
Braunes Langohr ( <i>Plecotus auritus</i> )	2	3	s	IV	„Nachweis nur auf Horchkiste im nordöstlichen Teil der zentralen Baumreihe mit lediglich 1 Kontakt“

Erläuterung: Angaben zum Gefährdungsgrad nach Roten Listen (RL); für Niedersachsen und Bremen (NDS) nach Heckenroth (1991); für Deutschland (D) nach Meinig et al. (2020): 2 = stark gefährdet; 3 = gefährdet; G = Gefährdung unbekanntes Ausmaßes; II = gefährdete wandernde Art; V = Vorwarnliste; \* = ungefährdet

Gesetzlicher Schutz nach Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) § 7:

b = besonders geschützt (§ 7 Abs. 2, Nr. 13); s = streng geschützt (§ 7 Abs. 2, Nr. 14)

Eintrag gemäß Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH): II = Anhang II (Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse, für deren Erhaltung besondere Schutzgebiete ausgewiesen werden müssen); IV = Anhang IV (streng zu schützende Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse)

### Auswahl der zu prüfenden Arten (Ergebnis Relevanzprüfung)

Alle heimischen Fledermäuse stehen gemäß Bundesartenschutzverordnung unter besonderem Schutz und sind zudem streng geschützt (FFH-RL Anhang IV, §7 BNatSchG).

**Eine weitergehende artenschutzrechtliche Prüfung ist für die in Tabelle 9 gelisteten Arten erforderlich (s. Kapitel 5.2).**

### 5.1.2.4 Heuschrecken

#### Erfassungsergebnisse

Nach BIOS OHZ (2021) wurden insgesamt 17 Heuschreckenarten nachgewiesen (s. Tabelle 10).

**Tabelle 10: Gesamtartenliste der nach BIOS OHZ (2021) nachgewiesenen Heuschrecken mit Angaben zum Schutzstatus und Gefährdungsgrad**

Artnamen	Wissenschaftlicher Artnamen	Gefährdung Rote Listen				§ 7 BNatSchG	FFH-Anhang
		NDS 2005	T/W	T/O	D 2011		
<b>Langfühlerschrecken</b>							
Kurzflügelige Schwertschrecke	<i>Conocephalus dorsalis</i>						
Grünes Heupferd	<i>Tettigonia viridissima</i>						
Roesel's Beißschrecke	<i>Roeseliana roeselii</i>						
Gewöhnliche Strauchschrecke	<i>Pholidoptera griseoptera</i>						
<b>Kurzfühlerschrecken</b>							
Säbel-Dornschröcke	<i>Tetrix subulata</i>	3	3	3			
Gemeine Dornschröcke	<i>Tetrix undulata</i>						
Sumpfschröcke	<i>Stethophyma grossum</i>	3	3	3			
Große Goldschröcke	<i>Chrysochraon dispar</i>						
Buntbäuchiger Grashüpfer	<i>Omocestus rufipes</i>	2	2	2	2		
Rotleibiger Grashüpfer	<i>Omocestus haemorrhoidalis</i>	2	2	3	3		
Gefleckte Keulenschröcke	<i>Myrmeleotettix maculatus</i>						
Verkannter Grashüpfer	<i>Chorthippus mollis</i>	V	V				
Brauner Grashüpfer	<i>Chorthippus brunneus</i>						
Nachtigall-Grashüpfer	<i>Chorthippus biguttulus</i>						
Weißrandiger Grashüpfer	<i>Chorthippus albomarginatus</i>						
Wiesen-Grashüpfer	<i>Chorthippus dorsatus</i>	3	2	3			
Gemeiner Grashüpfer	<i>Pseudochorthippus parallelus</i>						

Erläuterung: Gefährdung: 0 = Bestand erloschen (ausgestorben, verschollen); 1 = Bestand vom Erlöschen (Aussterben) bedroht; 2 = Bestand stark gefährdet; 3 = Bestand gefährdet; R = extrem selten; V = Vorwarnliste; ohne Angabe = Bestand ungefährdet

Rote Listen: NDS 2005: Niedersachsen & Bremen (Grein 2005); T/W: Tiefland-West; T/O: Tiefland-Ost; D 2011: Deutschland (Maas et al. 2011)

§ 7 BNatSchG = § 7 (2), Nr. 14 BNatSchG: nach Bundesnaturschutzgesetz (2010) streng und besonders geschützte Art; §\* = auch nach EG-Artenschutzverordnung streng geschützt; alle übrigen Arten (außer Neozoen) besonders geschützt (§ 7 (2), Nr. 13, BNatSchG)

FFH-Anhang = Benennung bei Listung in Anhang IV

#### Auswahl der zu prüfenden Arten (Ergebnis Relevanzprüfung)

Artenschutzrechtlich zu berücksichtigende Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie wurden nicht festgestellt.

**Eine weitergehende artenschutzrechtliche Prüfung ist daher nicht erforderlich.**

### 5.1.2.5 Libellen

#### Erfassungsergebnisse

Nach BIOS OHZ (2021) wurden insgesamt 22 Libellenarten nachgewiesen (s. Tabelle 11).

**Tabelle 11: Gesamtartenliste der nach BIOS OHZ (2021) nachgewiesenen Libellenarten mit Angaben zum Schutzstatus und Gefährungsgrad.**

Artnamen	wissenschaftlicher Name	Status	Gefährdung Rote Listen				§7 BNatSchG	FFH-Anhang IV
		Bodenständigkeit	NDS 2010	T-W	T-O	D 2012		
<b>Kleinlibellen</b>								
Gemeine Binsenjungfer	<i>Lestes sponsa</i>	B					§	
Kleine Binsenjungfer	<i>Lestes virens</i>	w	V	V	V		§	
Große Pechlibelle	<i>Ischnura elegans</i>	B					§	
Gemeine Becherjungfer	<i>Enallagma cyathigerum</i>	B					§	
Fledermaus-Azurjungfer	<i>Coenagrion pulchellum</i>	B			V		§	
Hufeisen-Azurjungfer	<i>Coenagrion puella</i>	B					§	
Großes Granatauge	<i>Erythromma najas</i>	B					§	
Kleines Granatauge	<i>Erythromma viridulum</i>	B					§	
<b>Grosslibellen</b>								
Herbst-Mosaikjungfer	<i>Aeshna mixta</i>	B					§	
Südliche Mosaikjungfer	<i>Aeshna affinis</i>	b	R	R			§	
Keilfleck-Mosaikjungfer	<i>Aeshna isoceles</i>	b	2	1	3		§	
Blaugrüne Mosaikjungfer	<i>Aeshna cyanea</i>	b					§	
Große Königslibelle	<i>Anax imperator</i>	B					§	
Kleine Königslibelle	<i>Anax parthenope</i>	w	R	R	R		§	
Früher Schilfjäger	<i>Brachytron pratense</i>	B	3	3	3		§	
Falkenlibelle	<i>Cordulia aenea</i>	w					§	
Vierfleck	<i>Libellula quadrimaculata</i>	w					§	
Großer Blaupfeil	<i>Orthetrum cancellatum</i>	B					§	
Blutrote Heidelibelle	<i>Sympetrum sanguineum</i>	B					§	
Gemeine Heidelibelle	<i>Sympetrum vulgatum</i>	B					§	
Große Heidelibelle	<i>Sympetrum striolatum</i>	B					§	
Feuerlibelle	<i>Crocothemis erythraea</i>	B	R	R	R		§	

**Erläuterung:**

Gefährdung: 0 = Bestand erloschen (ausgestorben, verschollen); 1 = Bestand vom Erlöschen (Aussterben) bedroht; 2 = Bestand stark gefährdet; 3 = Bestand gefährdet; R = extrem selten; V = Vorwarnliste; ohne Angabe = Bestand ungefährdet  
 Status: B: bodenständige Art; w: wahrscheinlich bodenständige Art; b: möglicherweise bodenständige Art  
 NDS 2010: Niedersachsen & Bremen (Altmüller & Clausnitzer 2010); T/W: Tiefland-West; T/O: Tiefland-Ost; D 2012: Deutschland (Ott et al. 2012)  
 § 7 BNatSchG = § 7 (2), Nr. 14 BNatSchG: nach Bundesnaturschutzgesetz (2010) streng und besonders geschützte Art; §\* = auch nach EG-Artenschutzverordnung streng geschützt; alle übrigen Arten (außer Neozoen) besonders geschützt (§ 7 (2), Nr. 13, BNatSchG  
 FFH-IV: Anhang IV der FFH-Richtlinie (Richtlinie 92/43/EWG DES RATES vom 21. Mai 1992): Streng zu schützende Art von gemeinschaftlichem Interesse

### Auswahl der zu prüfenden Arten (Ergebnis Relevanzprüfung)

Artenschutzrechtlich zu berücksichtigende Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie wurden nicht festgestellt.

**Eine weitergehende artenschutzrechtliche Prüfung ist daher nicht erforderlich.**

#### 5.1.2.6 Amphibien

##### Erfassungsergebnisse

Nach BIOS OHZ (2021) wurden insgesamt vier Amphibienarten nachgewiesen (s. Tabelle 12).

**Tabelle 12: Gesamtartenliste der nach BIOS OHZ (2021) nachgewiesenen Lurche Amphibienarten mit Angaben zum Gefährdungsgrad nach Roten Listen für Niedersachsen und Deutschland sowie Schutzstatus gemäß Bundesnaturschutzgesetz und FFH-Richtlinie**

Artnamen (wissenschaftlicher Artnamen)	RL NDS	RL D	BNatSchG § 7	FFH- Anhang	Vorkommen und Status im UG
Teichmolch ( <i>Triturus vulgaris</i> )	-	-	b		„Nachweis von insgesamt 5 Männchen und 2 Weibchen über Lebendfalleneinsatz; Reproduktion im UG anzunehmen“
Erdkröte ( <i>Bufo bufo</i> )	-	-	b		„Feststellung von insgesamt 27 Individuen, teilweise rufend/balzend; insgesamt 2 Laichplätze im Flachwasser eines offenen Stillgewässers“
Teichfrosch ( <i>Rana kl. esculenta</i> )	-	-	b	V	„Am weitesten verbreitete Art mit Nachweisen (überwiegend einzelne Rufer bzw. kleine Rufgruppen: mind. 52 Individuen) an etwas über 30 verschiedenen Plätzen, überwiegend im Grabensystem sowie an beiden größeren Stillgewässern“
Seefrosch ( <i>Rana ridibunda</i> )	V	-	b	V	„Einzelnachweis eines Rufers im offenen (nicht Schilf bestanden) Graben am Südrand des UG“

Erläuterung: Angaben zum Gefährdungsgrad nach Roten Listen (RL); für Niedersachsen und Bremen (NDS) nach Podloucky & Fischer (2013); für Deutschland (D) nach Kühnel et al. (2009): 1 = vom Aussterben bedroht; 2 = stark gefährdet; 3 = gefährdet; G = Gefährdung unbekanntes Ausmaßes; V = Vorwarnliste; - = ungefährdet

Gesetzlicher Schutz nach Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG 2010) § 7: b = besonders geschützt (§ 7 Abs. 2 Nr. 13); s = streng geschützt (§ 7 Abs. 2 Nr. 14)

Eintrag gemäß Fauna-Flora-Habitatrichtlinie (FFH): II = Anhang II (Arten von gemeinschaftlichem Interesse, für deren Erhaltung besondere Schutzgebiete ausgewiesen werden müssen);

IV = Anhang IV (streng zu schützende Arten von gemeinschaftlichem Interesse)

V = Anhang V (Arten von gemeinschaftlichem Interesse, deren Entnahme aus der Natur und Nutzung Gegenstand von Verwaltungsmaßnahmen sein können).

### Auswahl der zu prüfenden Arten (Ergebnis Relevanzprüfung)

Artenschutzrechtlich zu berücksichtigende Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie wurden nicht festgestellt.

**Eine weitergehende artenschutzrechtliche Prüfung ist daher nicht erforderlich.**

### 5.1.2.7 Fische

#### Erfassungsergebnisse

Nach BioConsult (2021 in BIOS OHZ 2021) wurden insgesamt 716 Fische erfasst werden, welche sich auf 14 Arten verteilen (Tabelle 13).

**Tabelle 13: Gesamtartenliste der mittels Elektrofischungen nachgewiesenen Fischarten mit Angaben zum Gefährdungsgrad nach Roten Listen für Niedersachsen und Deutschland sowie Schutzstatus gemäß FFH-Richtlinie**

Streckenlänge	800 m	Abundanz	% - Anteil	RL* NDS	RL* D	FFH-Status
Art	Artnamen					
Aal	<i>Anguilla anguilla</i>	26	3,6	2	2	
Bitterling	<i>Rhodeus amarus</i>	2	0,3	3	□	II
Blaubandbärbling	<i>Pseudorasbora parva</i>	176	24,6	F	□	
Brassen	<i>Abramis brama</i>	1	0,1	5	□	
Dreistachliger Stichling	<i>Gasterosteus aculeatus</i>	59	8,2	5	□	
Flunder	<i>Platichthys flesus</i>	21	2,9	5	□	
Flussbarsch	<i>Perca fluviatilis</i>	23	3,2	5	□	
Güster	<i>Blicca bjoerkna</i>	1	0,1	5	□	
Neunstachliger Stichling	<i>Pungitius pungitius</i>	23	3,2	5	□	
Rotaugen	<i>Rutilus rutilus</i>	49	6,8	5	□	
Rotfeder	<i>Scardinius erythrophthalmus</i>	22	3,1	5	□	
Schleie	<i>Tinca tinca</i>	308	43,0	3	□	
Schuppenkarpfen	<i>Cyprinus carpio</i>	1	0,1	n. b.	□	
Spiegelkarpfen**	<i>Cyprinus carpio</i>	1	0,1	n. b.	□	
Zander	<i>Sander lucioperca</i>	3	0,4	4	□	
<b>Summe</b>		<b>716</b>				
<b>Artenzahl</b>		<b>14</b>				

Erläuterung: RL Niedersachsen: 1-vom Aussterben bedroht, 2-stark gefährdet, 3-gefährdet, 4-Vorwarnliste, 5-ungefährdet, F-gebietsfremde Art, n.b.-nicht bewertet

RL BRD: 1-vom Aussterben bedroht, 2-stark gefährdet, 3-gefährdet, V-Vorwarnliste, □-ungefährdet, □-nicht bewertet

\* Rote Liste Niedersachsen nach LAVES (2023), Rote Liste BRD nach Freyhof (2009) und Thiel et al. (2013)

\*\* nicht als Art eigene Art zu zählen

#### Auswahl der zu prüfenden Arten (Ergebnis Relevanzprüfung)

Artenschutzrechtlich zu berücksichtigende Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie wurden nicht festgestellt.

**Eine weitergehende artenschutzrechtliche Prüfung ist daher nicht erforderlich.**

#### Hinweise zu Großmuscheln:

Im Rahmen der vorliegenden Untersuchung durch BioConsult (2021 in BIOS OHZ 2021) wurden „keine Großmuscheln erfasst [...], auch gab es keine Hinweise auf Vorkommen durch Schalenfunde.“

## 5.2 Konfliktanalyse hinsichtlich der Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG

Im Ergebnis des Kapitel 5.1 wurden die prüfrelevanten Arten identifiziert. Tabelle 14 fasst das Ergebnis zusammen.

**Tabelle 14: Ergebnis der Auswahl der prüfrelevanten Arten**

Artengruppe		Artname	wissenschaftlicher Artname
Europäische Vogelarten	als Brutvögel	Knäkente	<i>Anas querquedula</i>
		Rebhuhn	<i>Perdix perdix</i>
		Kuckuck	<i>Cuculus canorus</i>
		Eisvogel	<i>Alcedo atthis</i>
		Rauchschwalbe	<i>Hirundo rustica</i>
		Rohrschwirl	<i>Locustella luscinioides</i>
		Schilfrohrsänger	<i>Acrocephalus schoenobaenus</i>
	Blaukehlchen	<i>Luscinia svecica</i>	
	als Gastvögel	Krickente	<i>Anas crecca</i>
	Schnatterente	<i>Mareca strepera</i>	
Fledermäuse		Großer Abendsegler	<i>Nyctalus noctula</i>
		Breitflügelfledermaus	<i>Eptesicus serotinus</i>
		Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>
		Rauhautfledermaus	<i>Pipistrellus nathusii</i>
		Teichfledermaus	<i>Myotis dasycneme</i>
		Wasserfledermaus	<i>Myotis daubentonii</i>
		Braunes Langohr	<i>Plecotus auritus</i>

Im Rahmen der Konfliktanalyse wird untersucht, ob es vorhabensbedingt zu einer Erfüllung von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 BNatSchG kommt oder nicht.

### 5.2.1 § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG, Tötungsverbot

Verbot, wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören

Zur Betrachtung des Tötungsverbotes erläutert BMVI (2020, S. 28), dass nicht jede mögliche Verletzung oder Tötung eines geschützten Tieres eine Verbotverletzung darstellt. „Sofern alle zumutbaren Maßnahmen zur Vermeidung von Individuenverlusten umgesetzt werden, wird das Tötungsverbot durch ein Vorhaben nur dann verletzt, wenn sich das Tötungs- und Verletzungsrisiko über das ohnehin bestehende allgemeine Lebensrisiko des Tieres hinaus signifikant erhöht.“

#### Europäische Vogelarten und Fledermäuse

Im Zusammenhang mit hier zu untersuchenden Verbotstatbestand ist festzustellen, dass vorhabensbedingt Minderungs- und Vermeidungsmaßnahmen vorgesehen sind (vgl. Kapitel 4 und Unterlage B 1-1, Kapitel 5). Infolgedessen werden vorhabensbedingt keine adulte Tiere getötet. Durch die Räumung des Baufeldes vor der Brutzeit wird die Gefahr der Tötung von Küken und Gelegen vermieden. Das Vorkommen von Individuen wird geprüft und entsprechend werden die Maßnahmen getroffen, die zu einer Vermeidung führen und damit das Erfüllen des Verbotstatbestandes verhindern. Gleiches gilt für die Fledermäuse. Hier ist ein Gehölzkontrolle vorab der Umsetzung vorgesehen.

**Es kommt vorhabensbedingt nicht zu einer Erfüllung  
 des Verbotstatbestandes nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG.**

## 5.2.2 § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG, Störungsverbot

Verbot, wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert

### Europäische Vogelarten - Brutvögel

Das Vorhaben ist durch die Umwandlung des im Ist-Zustand vorherrschenden Intensivgrünlandes gekennzeichnet. Durch die baubedingt flächenhafte Umwandlung in zukünftig wasserdurchflutetes Röhricht und offene Wasserflächen geht der Lebensraum für die Tierartengruppen verloren, die in diesen derzeit intensiv genutzten Grünlandflächen vorkommen. Bestehende Kleingewässer (zwei Gewässer auf der Weserseite) bleiben jedoch erhalten.

Die Maßnahmen ist als eine Erdbaustelle einzustufen. Entsprechend sind die auftretenden Störungen maßgeblich durch die Emissionen der Baumaschinen (Bagger, Treckerdumper...) und durch die Flächeninanspruchnahme an sich bedingt. Für die an dieser Stelle zu betrachtenden Arten (s. Tabelle 12) sind Maßnahmen zur Vorsorge, Vermeidung und Verminderung vorgesehen (vgl. Kapitel 4 und Unterlage B 1-1, Kapitel 5).

Nachfolgend werden die konkreten Standorte der festgestellten Brutpaare beschrieben und deren vorhabensbedingt mögliche Betroffenheit dargestellt.

Knäkente: Von der Knäkente wurde ein Brutpaar im Bereich des deichnahen Bestandsgewässers auf der Weserseite festgestellt (BIOS OHZ 2021, S. 44, Karte 5). Eine baubedingte Veränderung dieses Gewässers findet nicht statt (zur Lage s. Abbildung 1). Das Gewässer bleibt vorhabensbedingt erhalten und wird in die Maßnahme integriert, da dieses Bestandsgewässer den Maßnahmenzielen bereits weitgehend entspricht.

Rebhuhn: Durch BIOS OHZ (2021, S. 47, Karte 8) trat das „*an Feldflur und Saumstrukturen angepasste Rebhuhn [...] mit einem Revierpaar im nördlichen UG nahe der dortigen Hofstelle – deckungssuchend am krautreichen Grabensaum – auf.*“ Vorhabensbedingt ist in diesem Bereich von Veränderungen auszugehen. Die in Richtung Hunte an die Umgestaltungsfläche angrenzenden Grünlandflächen und Baum- und Gebüschstrukturen werden vorhabensbedingt jedoch nicht geändert.

Kuckuck: Durch BIOS OHZ (2021, S. 45, Karte 6) wurde der Kuckuck im Gehölzsaum des deichnahen Bestandsgewässers auf der Weserseite festgestellt. Die Erläuterungen hierzu zur Knäkente vorab, gelten an dieser Stelle entsprechend.

Eisvogel: Nach BIOS OHZ (2021, S. 40) diente der „*Wurzelteller eines umgefallenen Baumes am Ufer des großen Stillgewässers im östlichen Polderbereich [...] dem Eisvogel als Brutplatz.*“ Dabei handelt es sich wiederum um das deichnahe Bestandsgewässer auf der Weserseite. Die Erläuterungen hierzu zur Knäkente vorab, gelten an dieser Stelle entsprechend.

Rauchschwalbe: Nach BIOS OHZ (2021, S. 41 und Karte 7) kommt die Rauchschwalbe „*im Stallbereich des Hofes im südöstlichen UG vergleichsweise oft vor.*“ Hinweis NLWKN: Der Hof ist mittlerweile zurückgebaut. Artenschutzrechtliche Vorgaben wurden im Vorfeld des Rückbaus beachtet.

Rohrschwirl: Durch BIOS OHZ (2021, S. 46, Karte 7) wurde der Rohrschwirl ebenso am deichnahen Bestandsgewässer auf der Weserseite festgestellt. Die Erläuterungen hierzu zur Knäkente vorab, gelten an dieser Stelle entsprechend.

Schilfrohrsänger: Der Schilfrohrsänger tritt als eine an Röhricht gebundene Brutvogelart im Bereich des deichnahen Bestandsgewässers auf der Weserseite und an den durch Schilfsäume begleiteten Gräben auf (BIOS OHZ 2021, S. 45, Karte 6). Die das Intensivgrünland im Ist-Zustand gliedernden Bestandsgräben werden vorhabensbedingt verändert. Maßnahmenziel ist die flächenhafte Umwandlung in zukünftig wasserdurchflutetes Röhricht und offene Wasserflächen und damit eine deutliche Erhöhung des Lebensraumes des Schilfrohrsängers.

Blaukehlchen: Das Blaukehlchen wurden ebenso wie der Schilfrohrsänger im Bereich des deichnahen Bestandsgewässers auf der Weserseite und an den durch Schilfsäume begleiteten Gräben als Brutvogel festgestellt (BIOS OHZ 2021, S. 45, Karte 6). Die Erläuterungen vorab gelten an dieser Stelle entsprechend.

### Fazit zu den Brutvögeln

Vorhabensbedingt treten Veränderungen im Bereich der festgestellten Vorkommen von Brutpaaren auf. Für Rebhuhn, Schilfrohrsänger und Blaukehlchen werden mögliche Bruthabitate auch direkt beansprucht. Dies erfolgt dort, wo die linearen Gräben bereits im Ist-Zustand ausreichend Schilf bzw. Saumstrukturen aufweisen. Vorhabensbedingt werden diese Gräben im Rahmen des Bodenabbaus bzw. der zielgerichteten Geländemodellierung verändert. Für Knäkente, Kuckuck und Eisvogel sind Vorkommen in Teilflächen (bestehendes Stillgewässer) festgestellt worden, die vorhabensbedingt nicht direkt beansprucht werden. Mögliche Störungen sind durch die Immissionen durch Maschineneinsatz gegeben.

Es ist jedoch nicht davon auszugehen, dass es zu einem vorhabensbedingten Verstoß gegen den hier zu untersuchenden Verbotstatbestand kommt. Die festgestellten Brutvorkommen begrenzen sich auf die nur vereinzelt und mit kleinen Flächenanteilen vorkommenden Habitatstrukturen (offenes Wasser, Röhricht, Gehölze) in den ansonsten großflächig durch Intensivgrünland geprägten Umgestaltungsflächen. Außerhalb der Umgestaltungsflächen kommen diese Habitatstrukturen mit Bedeutung für die hier zu untersuchenden Arten großflächig und auf dem gesamten Elsflether Sand und den angrenzenden Bereichen an den Fließgewässern der Hunte und Weser vor. Die baubedingten Veränderungen sind auf die Intensivgrünländer begrenzt. Weitere Flächen des Elsflether Sandes werden vorhabensbedingt nicht beansprucht (vgl. auch Unterlage B 1-1, Erläuterungsbericht). Die dort zu erwartenden Vorkommen von Brutvorkommen eben auch nicht gestört.

Es ist nicht davon auszugehen, dass vorhabensbedingt eine erhebliche Störung eintritt. Der Erhaltungszustand der lokalen Population der Arten wird sich nicht verschlechtern.

Durch das Maßnahmenziel der flächenhaften Umwandlung in zukünftig wasserdurchflutetes Röhricht und offene Wasserflächen ist dann von einer deutlichen Erhöhung des Lebensraumes der benannten Arten auszugehen. Dies gilt insbesondere für den Schilfrohrsänger, den Rohrschwirl und das Blaukehlchen.

**Es kommt vorhabensbedingt nicht zu einer Erfüllung  
des Verbotstatbestandes nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG.**

### **Europäische Vogelarten - Gastvögel**

Krickente: Krickenten nutzen „vor allem bei Niedrigwasser die Flusswattbereiche in den Nebenarmen“ (BIOS OHZ 2021, S. 50). Eine vorhabensbedingte Beanspruchung und / oder Veränderung der Nebenarme ist nicht vorgesehen. Der außendeichs gelegene Teil der neu zu

errichtenden Regelungsbauwerke liegt im Bereich bereits vorhandenen Steinschüttungen (= anthropogene Vorbelastung). Baubedingte Störungen sind während der Errichtung zu erwarten. Notwendige Ramm- oder Vibrationsarbeiten sind dabei vorübergehend und nach Errichtung dauerhaft beendet. Zudem sind die Arbeiten lokal auf die Standorte der Regelungsbauwerke begrenzt. Die Umgestaltung der Zielhabitate ist den Erdbauarbeiten zuzuordnen und liegt abgegrenzt im Bereich der durch Sommerdeiche eingegrenzten Intensivgrünländer.

Schnatterente: Auch die Schnatterente wurde v. a. in den Flusswattbereichen der Nebenarme festgestellt (BIOS OHZ 2021, S. 59, Karte 11). Vorab benannte Erläuterungen gelten an dieser Stelle entsprechend.

#### Fazit zu den Gastvögeln

Die durch die Krick- und Schnatterente vor allem genutzten Teilflächen liegen weitgehend außerhalb der Umgestaltungsflächen in den Nebenarmen der Hunte und Weser. Eine vorhabensbedingte Betroffenheit im Kontext des hier zu betrachtenden Verbotstatbestandes ist hier nicht gegeben. Es bestehen zudem Ausweichmöglichkeiten in unmittelbar angrenzende vergleichbar strukturierte und störungsarme Flächen.

Es ist nicht davon auszugehen, dass vorhabensbedingt eine erhebliche Störung eintritt. Der Erhaltungszustand der lokalen Population der Arten wird sich nicht verschlechtern.

**Es kommt vorhabensbedingt nicht zu einer Erfüllung  
des Verbotstatbestandes nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG.**

#### **Fledermäuse**

Großer Abendsegler, Breitflügelfledermaus, Zwergfledermaus, Rauhaufledermaus, Teichfledermaus, Wasserfledermaus und Braunes Langohr

Für die vorkommenden Fledermausarten haben direkt in der Umgestaltungsfläche die dort vorhandenen Wasserflächen (z. T. die linearen Gräben und die vorhandenen Stillgewässer) eine Bedeutung als Jagdlebensraum. Nach BIOS OHZ (2021, S. 67) ist an „Gewässern und in Bereichen mit größerem Baumbestand [...] potenziell mit erhöhter Nahrungsverfügbarkeit zu rechnen (→ mehr Insekten in Wassernähe bzw. durch höhere Temperaturen zwischen Baumkronen bzw. in Gebäudenähe), was die Eignung als Jagdlebensraum begünstigt. Die strukturarmen Grünlandflächen erschienen diesbezüglich weniger geeignet.“

#### Fazit zu den Fledermäusen

Es ist nicht, davon auszugehen, dass es zu einem vorhabensbedingten Verstoß gegen den hier zu untersuchenden Verbotstatbestandes kommt. Dies ist dadurch begründet, dass die vorhabensbedingt beanspruchten Flächen zu ca. 90 % von Intensivgrünländern eingenommen werden. Diese haben eine geringe Eignung als Jagdlebensraum (BIOS OHZ 2021, S. 67: „Die strukturarmen Grünlandflächen erschienen diesbezüglich weniger geeignet.“). D. h. die Bedeutung als Jagdlebensraum begrenzt sich in der Umgestaltungsfläche auf die nur vereinzelt und mit kleinen Flächenanteilen vorkommenden Habitatstrukturen (offenes Wasser, Röhricht, Gehölze). Außerhalb der Umgestaltungsflächen kommen diese Habitatstrukturen mit Bedeutung als Jagdlebensraum großflächig und auf dem gesamten Elsflether Sand und den angren-

zenden Bereichen an den Fließgewässern der Hunte und Weser vor. Diese Flächen des Elsfl ether Sandes werden vorhabensbedingt nicht beansprucht (vgl. auch Unterlage B 1-1, Erläuterungsbericht).

Es ist nicht davon auszugehen, dass vorhabensbedingt eine erhebliche Störung eintritt. Der Erhaltungszustand der lokalen Population der Arten wird sich nicht verschlechtern.

Durch das Maßnahmenziel der flächenhaften Umwandlung in zukünftig wasserdurchflutetes Röhricht und offene Wasserflächen ist dann von einer deutlichen Erhöhung der Funktion als Jagdlebensraum für Fledermäuse zu erwarten.

**Es kommt vorhabensbedingt nicht zu einer Erfüllung  
des Verbotstatbestandes nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG.**

### 5.2.3 § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG, Schädigungsverbot

Verbot, Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören

#### Europäische Vogelarten – Brutvögel und Gastvögel

Für die an dieser Stelle zu betrachtenden Arten (s. Tabelle 12) sind Maßnahmen zur Vorsorge, Vermeidung und Verminderung vorgesehen (vgl. Kapitel 4 und Unterlage B 1-1, Kapitel 5).

**Es kommt vorhabensbedingt nicht zu einer Erfüllung  
des Verbotstatbestandes nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG.**

#### Fledermäuse

Durch BIOS OHZ (2021, S. 61) wurde ein mögliches Quartier des großen Abendseglers im Bereich der weserseitigen Gehölzreihe vermutet. *„Das häufige Auftreten des Großen Abendseglers teils nur wenige Minuten nach Sonnenuntergang legt den Verdacht nahe, dass die Art zumindest zeitweise ein Quartier im Baumbestand in der zentralen Pappelreihe in der südlichen UG-Hälfte nutzte. Dort traten Anfang Juni (Wochenstubezeit) in sehr kurzer Zeit mindestens 5-6 Abendsegler auf einer Seite der Baumreihe gleichzeitig auf und nutzten den Luft- raum angrenzend an die hohen Bäume mindestens 20 Minuten lang für intensive Jagdflüge. Auch bei der zweiten Begehung Ende Juli wurde an dieser Baumreihe vermehrt Jagdverhalten von Großen Abendseglern festgestellt: gleichzeitig konnten zehn Individuen auf der West- und sechs Individuen auf der Ostseite der Pappelreihe beobachtet werden. Ein mögliches Quartier der Baumhöhlen bewohnenden Fledermausart wurde im südlichen Viertel der Baumreihe vermutet, eine genauere Verortung gelang jedoch nicht.“*

Vorhabensbedingt wird diese Baumreihe entnommen, da Gehölze in der Umgestaltungsfläche nicht vorgesehen sind bzw. dem Maßnahmenziel entgegenstehen. Mit Bezug auf den dadurch bedingten Quartierverlust sind vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen durchzuführen. Wie in BMVI (2020, S. 40) erläutert, sind vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen *„insbesondere die sogenannten CEF-Maßnahmen, die in EU-Kommission (2007) beschrieben werden und auf die sich § 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG bezieht.“*

*Im Falle möglicher Beeinträchtigungen von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten kann durch die Durchführung von CEF-Maßnahmen die Verletzung des Verbots aus § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG vermieden werden, indem sichergestellt wird, dass die ökologische Funktion der betroffenen Bereiche im räumlichen Zusammenhang auch temporär nicht gemindert wird.“*

Eine Beschreibung der CEF<sup>4</sup>-Maßnahmen für den Großen Abendsegler erfolgt in Kapitel 6.

**Es kommt vorhabensbedingt nicht zu einer Erfüllung  
des Verbotstatbestandes nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG.  
Voraussetzung ist die Durchführung von vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen  
für den Großen Abendsegler.**

#### **5.2.4 § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG, Schädigungsverbot Pflanzen**

Verbot, wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören

Wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten wurden im Ergebnis der Erfassungen nicht festgestellt (s. Kapitel 5.1.1).

**Es kommt vorhabensbedingt nicht zu einer Erfüllung  
des Verbotstatbestandes nach § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG.**

#### **5.3 Ergebnis der artenschutzrechtlichen Untersuchung**

Das hier zu untersuchende Vorhaben unterliegt der Eingriffsregelung nach § 15 BNatSchG. In dieser vorhabensbezogenen Untersuchung wurden hinsichtlich der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände demnach (aufgrund der Privilegierung gemäß § 44 Abs. 5 S. 1 BNatSchG) die sog. gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten betrachtet. Für die Kapitel 5.1 ausgewählten untersuchungsrelevanten Arten wurde in der Konfliktanalyse in Kapitel 5.2 begründet festgestellt, dass es vorhabensbedingt nicht zu einer Erfüllung der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG kommt.

Das Vorhaben umfasst Vorsorge-, Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen, die vor und während der baulichen Umsetzung beachtet werden. Für den Großen Abendsegler ist dabei die Durchführung von CEF-Maßnahmen vorgesehen. Durch diese Maßnahme ist sichergestellt, dass die ökologische Funktion der betroffenen Bereiche im räumlichen Zusammenhang auch temporär nicht gemindert wird und dadurch bedingt der Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG für diese Art nicht erfüllt wird.

Zu erwähnen ist, dass das Vorhaben eine gezielte Aufwertungsmaßnahme darstellt. Durch das Maßnahmenziel der flächenhaften Umwandlung in zukünftig wasserdurchflutetes Röhricht und offene Wasserflächen ist von einer Erhöhung der Naturnähe auszugehen. Hierdurch wird sich ein positiver Beitrag auch für besonders und streng geschützte Arten ergeben.

<sup>4</sup> CEF -Maßnahmen sind Maßnahmen, welche die ökologischen Funktion dauerhaft sichern sollen (CWF = continuous ecological functionality)

## 6 Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme Großer Abendsegler (CEF-Maßnahme)

Damit es nicht zu einer Erfüllung des Verbotstatbestandes nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG kommt, sind für den Abendsegler (*Nyctalus noctula*) vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen durchzuführen. Diese sogenannten CEF-Maßnahmen sind so rechtzeitig umzusetzen, dass ihre Wirksamkeit vorab des eigentlichen Eingriffs gegeben ist. Um die Wahrscheinlichkeit zu erhöhen, dass die neuen Quartiere angenommen werden, sind mehr neue Quartiere zu schaffen, als durch die Entnahme der Gehölze verloren gehen.

Vorab der vorhabensbedingten Entnahme der Gehölze sind diese auf Vorkommen von Fledermäuse zu untersuchen. Werden Individuen angetroffen, dann sind in Rücksprache mit der zuständigen unteren Naturschutzbehörde entsprechende Maßnahmen bzw. Festlegungen zu treffen. Ergänzend zu den CEF-Maßnahmen sind auch langfristige wirksame Maßnahmen zu prüfen und umzusetzen. Dies kann z. B. die Schaffung von künstlichen Baumhöhlen in geeigneten Gehölzen sein.

Abbildung 2 zeigt den durch BIOS OHZ (2021) festgestellten Standort mit Quartiersverdacht für den Großen Abendsegler (zur Wochenstubenzeit). Zudem werden Gehölzbereiche als mögliche Standorte der Ausgleichsmaßnahmen aufgezeigt.



**Abbildung 2: Standort des Quartiersverdachte Großer Abendsegler und mögliche Standorte für Ausgleichsmaßnahmen (mit Angaben zur nächstmöglichen Entfernung)**

Erläuterung: Luftbild nach googlemaps (Einsicht 12/2023)  
Erläuterung der Zahlen 1 bis 4 im nachfolgenden Text.

Die Gehölzstandorte auf dem Elsflether Sand sind zum einen geprägt durch das natürliche Aufkommen von Gehölzen, welche sich aufgrund der nicht vorhandenen Nutzung in den letzten Jahrzehnten zu Waldstadien entwickelt haben (Abbildung 2, Nr. 1 und 2). Zum anderen sind auch außerhalb der Umgestaltungsfläche Pappelpflanzungen vorhanden, die der vorhabensbedingt zu entnehmenden Gehölzreihe entsprechen (Abbildung 2, Nr. 3). Parallel zur Weser sind weg begleitende Gehölzsäume (Abbildung 2, Nr. 4) vorhanden.

Die Entfernungen zum festgestellten Standort mit Quartiersverdacht des Großen Abendseglers liegen zwischen 300 m und 1.200 m und grenzen an die Umgestaltungsflächen an. Damit liegen die potenziellen Standorte für die Ausgleichsquartiere in räumlicher Nähe zum jetzigen Standort mit Quartiersverdacht und damit sicher in dem von der betroffenen lokalen Populationen genutzten Lebensraum (Elsflether Sand).

Innerhalb dieser Gehölzbereiche sind in Abstimmung mit der zuständigen unteren Naturschutzbehörde geeignete Ausgleichsquartiere zu errichten.

Als vorgezogene Ausgleichsmaßnahme für den Quartiersverdacht des Großen Abendseglers sind **fünf Ausgleichsquartiere** durch das fachgerechte Ausbringen von Fledermauskästen an geeigneten Gehölzen herzustellen.

## 7 Quellenverzeichnis

- Altmüller, R. & H.-J. Clausnitzer 2010. Rote Liste der Libellen Niedersachsens und Bremens. 2. Fassung, Stand 2007. Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen 30: 211-238
- BArtSchV. Verordnung zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten (Bundesartenschutzverordnung - BArtSchV), in ihrer aktuellen Fassung
- BIOS OHZ 2021. Landschaftsökologische Bestandsaufnahmen auf dem Elsflether Sand, 2020/2021
- BMVI 2020. Leitfaden zur Berücksichtigung des Artenschutzes bei Aus- und Neubau von Bundeswasserstraßen. Fassung Januar 2020. Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur (Hrsg.)
- BNatSchG. Bundesnaturschutzgesetz (Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), in seiner aktuellen Fassung
- Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-RL) – Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen, in ihrer aktuellen Fassung
- Freyhof, J. 2009. Rote Liste der im Süßwasser reproduzierenden Neunaugen und Fische (Cyclostomata & Pisces). - In: Bundesamt für Naturschutz (Hrsg.), Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Bonn-Bad Godesberg: 291-316
- Garve 2004. Rote Liste und Florenliste der Farn- und Blütenpflanzen in Niedersachsen und Bremen. 5. Fassung, Stand 1.3.2004. Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen 1/2004.
- Grein, G. 2010. Fauna der Heuschrecken (Ensifera & Caelifera) in Niedersachsen; Naturschutz Landschaftspf. Niedersachsen, Heft 46, 1-183
- Grüneberg, C., H.-G. Bauer, H. Haupt, O. Hüppop, T. Ryslavy & P. Südbeck 2015. Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 5. Fassung, 30.11.2015. Berichte zum Vogelschutz 52: 19-67.
- Heckenroth, H. 1991. Rote Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Säugetierarten - Übersicht (1. Fassung, Stand 1.1.1991) mit Liste. - Naturschutz und Landschaftspf. in Nieders. (26): 161-164. Hannover.
- Krüger, T., J. Ludwig, G. Scheiffarth & T. Brandt 2020. Quantitative Kriterien zur Bewertung von Gastvogellebensräumen in Niedersachsen – 4. Fassung, Stand 2020. – Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen 39, Nr. 2 (2/20): 49-72.
- Krüger, T. & K. Sandkühler 2022. Rote Liste der Brutvögel Niedersachsens und Bremens – 9. Fassung, Oktober 2021. – Inform.d. Naturschutz Niedersachs. 41 (2) (2/22): 111-174.
- Kühnel, K.-D., A. Geiger, H. Laufer, R. Podlucky & M. Schlüpmann 2009. Rote Liste und Gesamtartenliste der Lurche (Amphibia) Deutschlands. Stand Dezember 2008. – Naturschutz und Biologische Vielfalt 70(1): 259-288. Bundesamt für Naturschutz (Hrsg.), Bonn.

- LAVES 2008. Vorläufige Rote Liste der Süßwasserfische, Rundmäuler und Krebse in Niedersachsen. - Laves Dezernat Binnenfischerei, 1 S.
- Maas, S.; Detzel, P. & Staudt, A. (2011): Rote Liste und Gesamtartenliste der Heuschrecken (Saltatoria) Deutschlands. – In: Binot-Hafke, M.; Balzer, S.; Becker, N.; Gruttke, H.; Haupt, H.; Hofbauer, N.; Ludwig, G.; Matzke-Hajek, G. & Strauch, M. (Red.): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands, Band 3: Wirbellose Tiere (Teil 1). – Münster (Landwirtschaftsverlag). – Naturschutz und Biologische Vielfalt 70 (3): 577–606
- Meinig, H., P. Boye, M. Dähne, R. Hutterer & J. Lang 2020. Rote Liste und Gesamtartenliste der Säugetiere (Mammalia) Deutschlands. Stand: Oktober 2020. Naturschutz und Biologische Vielfalt 170 (2): 73 S. Bundesamt für Naturschutz (Hrsg.), Bonn.
- NLWKN 2020b. Ergebnisbericht Bestandserfassung von Biotoptypen, Lebensraumtypen sowie gefährdeter und geschützter Pflanzenarten Renaturierung von Teilflächen des Elsfl ether Sandes mit Zielausrichtung Kohärenzsicherung (aktualisiert in 2023)
- Ott, J., K.-J. Conze, A. Günther, M. Lohr, R. Mauersberger, H.-J. Roland, F. Suhling 2015. Rote Liste und Gesamtartenliste der Libellen Deutschlands mit Analyse der Verantwortlichkeit. 3. Fassung, Stand Anfang 2012. Libellula Suppl. 14: 395-422
- Podlucky, R. & C. Fischer 2013. Rote Listen und Gesamtartenlisten der Amphibien und Reptilien in Niedersachsen und Bremen. - Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen 33 (4): 121-168.
- Ryslavy, T., H.-G. Bauer, B. Gerlach, O. Hüppop, J. Stahmer, P. Südbeck & C. Sudfeldt 2020. Rote Liste der Brutvögel Deutschlands, 6. Fassung, 30. September 2020. Ber. Vogelschutz 57: 13-112
- Thiel, R., H. Winkler, U. Böttcher, A. Dänhardt, R. Fricke, M. George, M. Kloppmann, T. Schaarschmidt, C. Ubl & R. Vorberg 2013. Rote Liste und Gesamtartenliste der etablierten Fische und Neunaugen (Elasmobranchii, Actinopterygii & Petromyzontida) der marinen Gewässer Deutschlands - 5. Fassung, Stand August 2013. - Naturschutz und Biologische Vielfalt Band 70 (2): 11-76.
- Vogelschutzrichtlinie (VS-RL). Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten, in ihrer aktuellen Fassung.